



[a] Erholungszone am Rhein



[b] Erholungszone Ellikerbrücke



[c] Erholungszone Eggrank

« Mein Hund ist unter Kontrolle,
er entfernt sich nicht! »

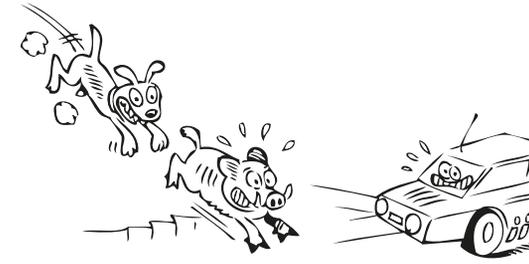
- Jeder Hund bleibt ein potentielles Raubtier und kann plötzlich einem Wildtier nachstellen. Selbst nah am Weg kann er kleine Tiere oder am Boden brütende Vögel aufschrecken oder gar verletzen. Dies kann unter Umständen sehr schnell geschehen, ohne dass Sie es überhaupt bemerken.



...eine unnötige Störung von Wildtieren.

« Mein Hund ist doch ganz klein! »

- Für kleine Tiere ist Ihr Hund schon gross genug. Die Gefährlichkeit hängt nicht von der Grösse des Tieres ab: So wurde z.B. die Yorkshire-Rasse ursprünglich für die Jagd auf Ratten in englischen Bergwerken selektiert. Der Jagdinstinkt dieser Tiere ist immer noch sehr ausgeprägt. Ausserdem haben Sie als Hundehalter/in eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Hundehaltern/innen, deren Hunde nicht folgsam sind.



...eine Kollisionsgefahr von aufgeschreckten Wildtieren mit Fahrzeugen.

« Mein Hund verhält sich mit und ohne
Leine gleich! »

- Wird ein Hund an der Leine geführt, verändern sich sowohl seine Körpersprache als auch sein Aktionsradius. Die Leine verhindert ein spontanes, unkontrolliertes Streunen Ihres Hundes. Ausserdem sind viele Erholungssuchende dankbar, wenn Sie Ihren Hund an die Leine nehmen.



...unnötige Konflikte mit anderen Erholungssuchenden.





«Mein Hund ist halt verspielt»

Liebe Hundehalter/innen

Wir freuen uns, dass Sie und Ihr Hund die Thurauen als Erholungsgebiet geniessen. Das Auengebiet Eggrank-Thurspitz zählt zu den wertvollsten Auengebieten der Schweiz und ist eine einzigartige Natur- und Erholungslandschaft. Aufgrund der grossen Lebensraum- und Artenvielfalt wurde das Gebiet 1992 vom Bund als Auengebiet von nationaler Bedeutung festgesetzt und ist seit 2011 ein kantonales Schutzgebiet.

Laut Schutzverordnung besteht im gesamten Auengebiet grundsätzlich Leinenpflicht. An einigen Stellen kann Ihr vierbeiniger Freund dennoch frei herumrennen, spielen und schwimmen, sofern er jederzeit abrufbar ist:

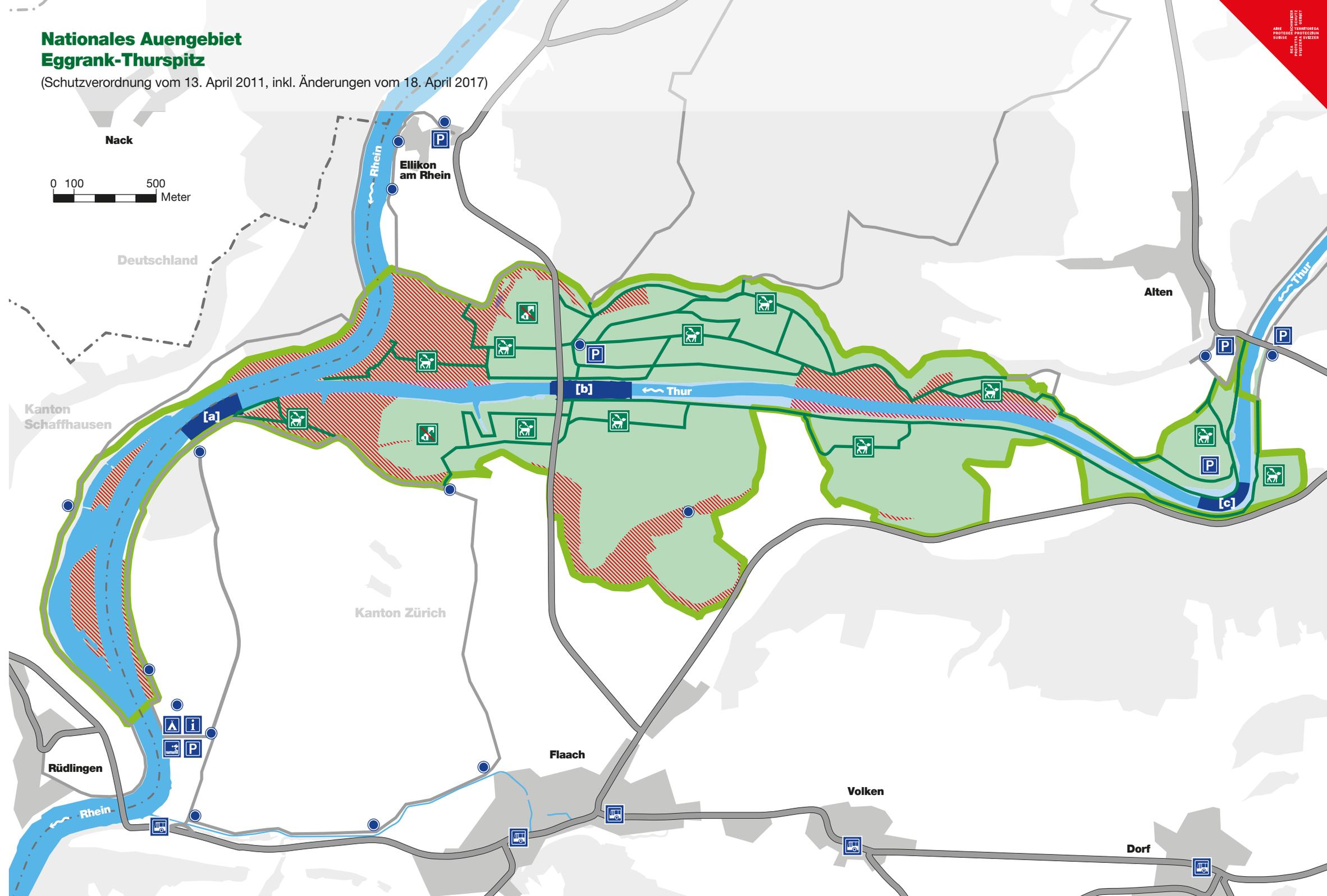
- [a] Erholungszone am Rhein
- [b] Erholungszone Ellikerbrücke
- [c] Erholungszone Eggrank

Achtung: Die kantonsweite Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli gilt auch in den Erholungszonen.

Vielen Dank, dass Sie sich daran halten!

Nationales Auengebiet Eggrank-Thurspitz

(Schutzverordnung vom 13. April 2011, inkl. Änderungen vom 18. April 2017)



- Nationales Auengebiet**
- Fuss- und Wanderweg ausserhalb Auengebiet**
- Fuss- und Wanderweg innerhalb Auengebiet (Leinenpflicht)**
- Bereich 1.8. - 30.3. Hunde laufen lassen erlaubt**
1.4. - 31.7. Hunde an der Leine führen
- [a] Erholungszone am Rhein**
- [b] Erholungszone Ellikerbrücke**
- [c] Erholungszone Eggrank**
- Siedlung**
- Wald**

- Naturzentrum Thurauen**
- Campingplatz**
- Schwimmbad**
- Hundekotsammelstelle**

Gemäss Schutzverordnung gilt:

- Hunde an die Leine**
- keinen Abfall liegen lassen**
- Pflanzen pflücken verboten**
- Feuern verboten**
- Zelten und Übernachten verboten**

Zusätzlich gilt in gewissen Gebieten:

- Wege nicht verlassen**
- Pilzpflückverbot (von Thurbrücke bis Thurmündung)**

Fragen und Anregungen zu den Thurauen:
Rangerdienst, 052 355 15 65, ranger@naturzentrum-thurauen.ch

Herausgeber:
Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur (ALN)
Fachstelle Naturschutz
www.zh.ch/aln

Weitere Informationen:
www.zh.ch/thurauen